

# **Ordnung**

## **zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung privater Telekommunikationsanlagen im Rahmen eines Internet- und Telefon-Flatrateanschlusses (Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste)**

### **§ 1**

#### **Personenkreis**

Aktiv im Gemeindedienst des Bistums Münster stehende Priester und Priesteramtskandidaten, hauptamtliche Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, haben Anspruch auf Einrichtung eines auf den Namen der Einrichtung lautenden eigenen dienstlichen Telekommunikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate). Bei einem Einsatz in der kategorialen Seelsorge ist dies in Abstimmung mit der Hauptabteilung 500 vorzunehmen.

### **§ 2**

#### **Dienstanschluss**

- (1) Die einmaligen und laufenden Kosten für Dienstanschlüsse (Festnetz- und Mobilfunk) trägt der Inhaber des Anschlusses, das ist in der Regel eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband.
- (2) Die private Nutzung im Rahmen der Internet und Telefon-Flatrate ist kosten- und steuerfrei.
- (3) Private Telefongespräche außerhalb der Flatrate (z.B. Auslandstelefonate oder ins Mobilfunknetz) sind dem Inhaber des Anschlusses in voller Höhe zu erstatten. Alternativ und aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis 20 v.H. des monatlichen Rechnungsbetrages erstattet werden.
- (4) Die Kosten der privaten Gesprächsgebühren außerhalb der Flatrate sind anhand der Abrechnung des Telefonanbieters durch den Benutzer zu ermitteln. Aus der Abrechnung müssen die einzelnen Gespräche eindeutig hervorgehen (Einzelverbindungs nachweis), worauf der Inhaber des Anschlusses beim Telefonanbieter hinzuwirken hat, damit der Benutzer die zu erstattenden Kosten gegenüber dem Inhaber des Anschlusses (Absatz 1) nachweisen kann. Im Einzelverbindungs nachweis des Telefonanbieters sind erforderlich:  
Datum der Einzelverbindung (einschl. Ortsnetzkennzahl), Entgelt für die Einzelverbindung. Es ist sicherzustellen, dass bei den Verbindungsdaten die letzten drei Ziffern der Rufnummer unkenntlich gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Privatanschluss in der Wohnung**

- (1) Wer zum Personenkreis gemäß § 1 gehört, aber keinen Dienstanschluss gem. § 2 hat, dienstlich aber verpflichtet ist, telefonisch erreichbar zu sein, hat Anspruch auf Erstattung
  - a) der Anschlussgebühren für die erstmalige Einrichtung des privaten Telekommunikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate) und
  - b) der monatlich beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen von 20 v.H. des Rechnungsbetrages; höchstens 20 Euro monatlich (als Pauschale)  
und
  - c) der nachgewiesenen Kosten für die beruflich veranlassten Gesprächsgebühren für Einzelverbindungs nachweis entsprechend § 2 Abs. 4 außerhalb der Flatrate.
- (2) Der Nachweis der Kosten für die beruflich veranlassten Gesprächsgebühren ist über die Abrechnung des Telefonanbieters in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs. 4 zu führen.

#### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die entsprechenden Abrechnungen nach § 2 und § 3 erfolgen in der Regel mit der Kirchengemeinde, in der der Anspruchsberechtigte wohnt. Die Kosten sind anteilig aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs zu finanzieren, für die der Anspruchsberechtigte ernannt ist.
- (2) Der Personenkreis gemäß § 3 Absatz 2 rechnet bei der Kirchengemeinde ab, für die der Anspruchsberechtigte ernannt ist und in dem die Einrichtung liegt.
- (3) Ansprüche auf Erstattung von Telekommunikationsaufwendungen verfallen nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungslegung des Telekommunikationsdienstleisters.

#### **§ 5 Steuerliche Behandlung bei Erstattung für Privatanschlüsse**

- (1) Die Erstattung der Anschlussgebühren (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) ist der das Lohnkonto führenden Stelle im Bischöflichen Generalvikariat Münster, Abteilung 610, Gruppe 612 - Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -, mit der Kopie des Auszahlungsnachweises zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug mitzuteilen.
- (2) Die monatlichen Pauschalen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) und § 3 Abs. 2 sind steuerfrei.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Für die noch bestehenden analogen oder digitalen Telefonfestnetzanschlüsse gilt die zzt. gültige Ordnung zur Einrichtung von Dienstanschlüssen über die Erstattung von Telekommunikationskosten (Amtsblatt des Bistums Münster 1996 Nr. 1, Art. 2) übergangsweise weiter.

Münster, den 05. Februar 2009

**Bischöfliches Generalvikariat**

Münster

I.V.

Norbert Kleyboldt  
Ständiger Vertreter des  
Diözesanadministrators